

**Beispiele zur Berechnung einer konkreten Gebühr nach der Steuerberatervergütungsverordnung**

**Beispiel 1:**

Für den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte) erhält der Steuerberater 1/20 bis 4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Die Gebühr bemisst sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn, mindestens 4.500 Euro (§ 24 Abs. 3 StBVV).

Jahresarbeitslohn = Gegenstandswert	20.000 Euro
Gebühr 1/20 bis 4/20	37,95 Euro bis 151,80 Euro

**Beispiel 2:**

Für die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erhält der Steuerberater 1/20 bis 12/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Der Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 8.000 Euro (§ 27 Abs. 1 StBVV).

	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Mieteinnahmen	20.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro
Werbungskosten (Schuldzinsen, AfA usw.)	15.000 Euro	15.000 Euro	5.000 Euro
Einkünfte	5.000 Euro	- 5.000 Euro	0 Euro
Gegenstandswert	20.000 Euro	15.000 Euro	8.000 Euro
Gebühr 1/20 bis 12/20	37,95 Euro bis 455,40 Euro	33,25 Euro bis 399,00 Euro	24,25 Euro bis 291,00 Euro

**Beispiel 3:**

Für die Anfertigung einer Einkommensteuererklärung (ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte, wie in Beispiel 2) erhält der Steuerberater 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 8.000 Euro (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV).

	Fall 1	Fall 2
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	60.000 Euro	0 Euro
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	- 20.000 Euro	- 10.000 Euro
Kapitaleinkünfte	5.000 Euro	5.000 Euro
Summe der positiven Einkünfte = Gegenstandswert	65.000 Euro	5.000 Euro
mindestens	-	8.000 Euro
Gebühr 1/10 bis 6/10	132,00 Euro bis 792,00 Euro	48,50 Euro bis 291,00 Euro

**Beispiel 4:**

Der Steuerberater ermittelt für einen Arzt oder einen nicht buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Er erhält dafür 5/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B. Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt.

	Fall 1	Fall 2
Betriebseinnahmen	250.000 Euro	250.000 Euro
Betriebsausgaben	200.000 Euro	300.000 Euro
Gegenstandswert	250.000 Euro	300.000 Euro
Gebühr 5/10 bis 30/10	289,00 Euro bis 1.734,00 Euro	302,50 Euro bis 1.815,00 Euro